

ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnismr. 628
Urteil Nr. 21/94 vom 3. März 1994

URTEIL

---

*In Sachen:* Klage auf einstweilige Aufhebung von Artikel 3 des Gesetzes vom 6. August 1993 zur Abänderung der Artikel 259*bis* und 259*quater* des Gerichtsgesetzbuches und zur Ergänzung von Artikel 21 § 1 des Gesetzes vom 18. Juli 1991 zur Abänderung der Vorschriften des Gerichtsgesetzbuches bezüglich der Ausbildung und Anwerbung von Magistraten, erhoben von Stefaan Raes und Maria Wyckaert.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden L. De Grève und M. Melchior, und den Richtern K. Blanckaert, L. François, P. Martens, J. Delruelle und H. Coremans, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden L. De Grève,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

\*

\* \*

## I. *Klagegegenstand*

Mit Klageschrift, die dem Hof mit am 20. Dezember 1993 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde, erheben Klage auf einstweilige Aufhebung von Artikel 3 des Gesetzes vom 6. August 1993 zur Abänderung der Artikel 259*bis* und 259*quater* des Gerichtsgesetzbuches und zur Ergänzung von Artikel 21 § 1 des Gesetzes vom 18. Juli 1991 zur Abänderung der Vorschriften des Gerichtsgesetzbuches bezüglich der Ausbildung und Anwerbung von Magistraten (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 4. Dezember 1993):

- Stefaan Raes, Rechtsanwalt, wohnhaft in Haasrode (Gemeinde Oud-Heverlee), Milsestraat 93, und
- Maria Wyckaert, Rechtsanwältin, wohnhaft in Haasrode (Gemeinde Oud-Heverlee), Milsestraat 93.

Mit derselben Klageschrift beantragen die Kläger die Nichtigerklärung derselben Bestimmung.

## II. *Verfahren*

Durch Anordnung vom 21. Dezember 1993 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzung des Hofes bestimmt.

Durch Anordnung vom 4. Januar 1994 hat der Hof auf Antrag des Richters L.P. Suetens beschlossen, daß dieser in der Rechtssache Abstand nehmen wird und daß die Besetzung um den Richter K. Blanckaert ergänzt wird.

Durch Anordnung vom 4. Januar 1994 hat der Hof den Sitzungstermin auf den 27. Januar 1994 anberaumt.

Diese Anordnung wurde den klagenden Parteien sowie den in Artikel 76 § 4 des organisierenden Gesetzes erwähnten Behörden mit am 5. Januar 1994 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Auf der Sitzung vom 27. Januar 1994

- erschienen
- . RA D. Lindemans, in Brüssel zugelassen, für die Kläger,
- . RA D. Lagasse und RÄin V. Bonneville, in Brüssel zugelassen, für den Ministerrat, Wetstraat 16, Brüssel,
- haben die referierenden Richter H. Coremans und L. François Bericht erstattet,
- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,
- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Das Verfahren wurde gemäß den Bestimmungen der Artikel 62 ff. des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

### III. *Gegenstand der angefochtenen Bestimmung*

Die angefochtene Bestimmung ergänzt Artikel 21 § 1 des Gesetzes vom 18. Juli 1991 zur Abänderung der Vorschriften des Gerichtsgesetzbuches bezüglich der Ausbildung und Anwerbung von Magistraten um einen neuen, folgendermaßen lautenden Absatz:

« Die stellvertretenden Richter und die stellvertretenden Richter, deren ehrenvoller Rücktritt vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bewilligt worden ist, gelten als Absolventen der in Artikel 259*bis* des Gerichtsgesetzbuches vorgesehenen Prüfung der beruflichen Eignung. »

### IV. *In rechtlicher Beziehung*

- A -

#### *Standpunkt der klagenden Parteien*

A.1. Als einzigen Klagegrund machen die Kläger eine Verletzung der Artikel 6 und 6*bis* der Verfassung geltend. Sie meinen, die angefochtene Bestimmung führe in mehrfacher Hinsicht einen Unterschied bzw. eine Behandlungsgleichheit zwischen Kategorien von Personen im Bereich der Bedingungen für die Ernennung zum aktiven Magistraten ein, ohne daß es dafür eine objektive und angemessene Rechtfertigung gebe oder die eingesetzten Mittel in einem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck stünden.

Es handele sich dabei an erster Stelle um die Unterscheidung zwischen Personen, die die Prüfung der beruflichen Eignung nicht bestanden oder den gerichtlichen Anwärterdienst nicht geleistet hätten und demzufolge nicht zum aktiven Magistraten ernannt werden könnten, einerseits und Personen, die genausowenig diese Bedingungen erfüllen würden aber stellvertretende Richter seien oder gewesen seien und tatsächlich zum aktiven Magistraten ernannt werden könnten, andererseits.

Zweitens handele es sich um eine Unterscheidung zwischen Personen, die die Prüfung der beruflichen Eignung bestanden oder den gerichtlichen Anwärterdienst geleistet hätten, einerseits und den stellvertretenden oder in der angefochtenen Bestimmung genannten ehemaligen stellvertretenden Richtern andererseits, die beide zum aktiven Magistraten ernannt werden könnten, wobei die zweite Kategorie allerdings keinerlei Prüfung bestanden haben müsse.

Drittens werde eine Behandlungsgleichheit eingeführt zwischen den zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes vom 18. Juli 1991 im Dienst befindlichen Magistraten einerseits und den stellvertretenden oder vorgenannten ehemaligen stellvertretenden Richtern andererseits, die alle als Absolventen der Prüfung der beruflichen Eignung gelten würden.

Die Kläger halten im wesentlichen diese Unterschiede bzw. diese Behandlungsgleichheit für diskriminierend, weil der bloße Umstand, stellvertretender Richter zu sein oder jemals zum stellvertretenden Richter ernannt worden zu sein, an sich keine ausreichende Berufungserfahrung nachweise, die eine Befreiung von der Prüfung der beruflichen Eignung rechtfertigen könnte, da keinerlei Anforderungen in bezug auf Anciennität oder neuere Berufserfahrung gestellt würden.

A.2. Hinsichtlich des Erfordernisses des schwerlich wiedergutzumachenden ernsthaften Nachteils, der durch die unmittelbare Durchführung der angefochtenen Bestimmung verursacht werden muß, bringt der Kläger an erster Stelle vor, daß er infolge der angefochtenen Bestimmung als Kandidat für zwei offene Stellen eines stellvertretenden Richters eine größere Konkurrenz von Bewerbern zu befürchten hätte, die die Prüfung der

beruflichen Eignung nicht bestanden hätten aber nach ihrer Ernennung zum stellvertretenden Richter, ohne diese Prüfung bestanden haben zu müssen, zum aktiven Richter ernannt werden könnten. Sollte er infolgedessen nicht zum stellvertretenden Richter ernannt werden, so würde ihm außerdem die Erfahrung genommen werden, die er als stellvertretender Richter erwerben könnte.

Zweitens wird sowohl vom Kläger als auch von der Klägerin behauptet, daß sie den Nachteil im Sinne des Gesetzes erleiden würden, indem sie, wenn sie sich künftig um offene Stellen der Magistratur bewerben möchten, die Konkurrenz von Kandidaten zu befürchten hätten, die als stellvertretende Richter oder als ehemalige stellvertretende Richter nicht an der Prüfung der beruflichen Eignung hätten teilnehmen müssen.

- B -

### *Hinsichtlich der Tragweite der angefochtenen Bestimmung*

B.1. Der Ministerrat macht geltend, daß die angefochtene Bestimmung auch angesichts der im Dienst befindlichen stellvertretenden Richter als eine Übergangsbestimmung zu betrachten sei. Die Bestimmung sei nur anwendbar auf die stellvertretenden Richter, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes vom 18. Juli 1991 zur Abänderung der Vorschriften des Gerichtsgesetzbuches bezüglich der Ausbildung und Anwerbung von Magistraten im Dienst waren.

B.2. Sowohl aus dem Wortlaut der angefochtenen Bestimmung als auch aus dem Vergleich zwischen den verschiedenen Absätzen von Artikel 21 § 1 des vorgenannten Gesetzes vom 18. Juli 1991 geht jedoch hervor, daß die angefochtene Bestimmung insofern, als sie sich auf die im Dienst befindlichen stellvertretenden Richter bezieht, als eine Bestimmung mit ständigem Charakter anzusehen ist.

Die angefochtene Bestimmung hat insofern, als sie sich auf die im Dienst befindlichen stellvertretenden Richter bezieht, eine allgemeine Formulierung. Insofern, als sie für die ehemaligen stellvertretenden Richter, deren ehrenvoller Rücktritt bewilligt worden ist, gilt, ist demgegenüber ausdrücklich vorgesehen, daß die Rücktrittsbewilligung vor dem Inkrafttreten des Gesetzes erhalten sein muß.

Außerdem bestimmt Artikel 21 § 1 Absatz 1 des vorgenannten Gesetzes vom 18. Juli 1991, der sich auf die aktiven Magistraten bezieht, ausdrücklich, daß er für « die Magistraten, die am Tag des Inkrafttretens der Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes im Dienst sind » gilt. Zum anderen führt Artikel 21 § 1 Absatz 3 dieses Gesetzes, der auch durch das Gesetz vom 6. August 1993 eingefügt worden ist, eine Bestimmung ein, deren Beschaffenheit offensichtlich über diejenige einer Übergangsbestimmung hinausgeht.

In Anbetracht dieser Elemente lassen weder die Überschrift von Artikel 21 des mehrfach erwähnten Gesetzes vom 18. Juli 1991, in den die angefochtene Bestimmung aufgenommen wurde, wobei eine Überschrift an sich aber keinen normativen Wert hat, noch bestimmte, übrigens widersprüchliche Erklärungen, die im Laufe der Vorarbeiten abgegeben wurden, den Schluß zu, daß die angefochtene Bestimmung angesichts der im Dienst befindlichen stellvertretenden Magistraten als eine Übergangsbestimmung zu betrachten wäre.

Daraus ergibt sich, daß die Klage - im Gegensatz zu dem, was der Ministerrat behauptet - ihren Gegenstand in vollem Umfang beibehält.

### *Hinsichtlich der ernsthaften Beschaffenheit der Klagegründe*

B.3. Der ernsthafte Klagegrund ist nicht mit dem begründeten Klagegrund zu verwechseln.

Damit ein Klagegrund als ernsthaft im Sinne von Artikel 20 1° des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 betrachtet werden kann, genügt es nicht, wenn er offensichtlich nicht unbegründet im Sinne von Artikel 72 ist; vielmehr muß er auch nach einer ersten Prüfung der Daten, über die der Hof in diesem Stand des Verfahrens verfügt, begründet erscheinen.

B.4. Der Kläger bringt vor, daß die angefochtene Bestimmung eine Diskriminierung ins Leben rufe, namentlich zwischen den Absolventen der Prüfung der beruflichen Eignung und den stellvertretenden Richtern, auch wenn diese nach dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 18. Juli 1991 ernannt werden.

B.5. Die Verfassungsvorschriften der Gleichheit und des Diskriminierungsverbotes schließen nicht aus, daß ein Behandlungsunterschied zwischen bestimmten Kategorien von Personen eingeführt wird, soweit dieser Unterschied auf einem objektiven Kriterium beruht und in angemessener Weise gerechtfertigt ist. Dieselben Vorschriften untersagen übrigens, daß Kategorien von Personen, die sich angesichts der beanstandeten Maßnahme in wesentlich verschiedenen Situationen befinden, in gleicher Weise behandelt werden, ohne daß hierfür eine angemessene Rechtfertigung vorliegt.

Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der beanstandeten Maßnahme sowie auf die Art der einschlägigen Grundsätze zu beurteilen; es wird gegen den Gleichheitsgrundsatz verstoßen, wenn feststeht, daß die eingesetzten Mittel in keinem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen.

B.6. Das Gesetz vom 18. Juli 1991 hat zum Zweck, Magistraten aufgrund objektiver Ernennungskriterien anzuwerben und dem « tiefen Mißtrauen » angesichts eines Ernennungsverfahrens, bei dem « an erster Stelle politische Erwägungen gelten », ein Ende zu bereiten (Begründungsschrift, *Parl. Dok.*, Kammer, 1989-1990, Nr. 974/1, SS. 2 und 3). Es macht den Zugang zur Magistratur entweder von dem Bestehen einer Auswahlprüfung und dem Absolvieren eines anschließenden Anwärterdienstes, oder vom Bestehen einer Prüfung und dem Besitz von Berufserfahrung abhängig.

B.7. Es scheint gerechtfertigt zu sein, diejenigen von der Prüfung zu befreien, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes vom 18. Juli 1991 als stellvertretende Richter im Amt waren. Die früheren Artikel 188 und 192 des Gerichtsgesetzbuches bestimmten nämlich, daß der Bewerber die für die aktiven Richter vorgesehenen Bedingungen erfüllen mußte, um zum stellvertretenden Richter oder Friedensrichter ernannt zu werden. Nachdem Artikel 21 § 1 des Gesetzes vom 18. Juli 1991 bestimmt, daß die Magistraten, die am Tag des Inkrafttretens des Gesetzes im Dienst sind, als Absolventen der Prüfung der beruflichen Eignung gelten, scheint es gerechtfertigt zu sein, den stellvertretenden Richtern die gleiche Gunst einzuräumen, da sie früher die gleichen Anwerbsbedingungen wie die aktiven Richter zu erfüllen hatten.

B.8. Es scheint genausowenig diskriminierend zu sein, die stellvertretenden Richter, deren ehrenvoller Rücktritt vor dem Inkrafttreten des Gesetzes bewilligt worden war, von der Prüfung zu befreien. Aus den Vorarbeiten geht nämlich hervor, daß der Gesetzgeber die Lage jener hat berücksichtigen wollen, die wegen einer Unvereinbarkeit ihr Amt als stellvertretender Magistrat haben niederlegen müssen (*Parl. Dok.*, Senat, 1992-1993, Nr. 534/1, SS. 1 und 2). Diese Abweichung ist für eine Kategorie von Bürgern bestimmt, die nicht auf offensichtlich unangemessene Weise unterschiedlich behandelt werden dürfen.

B.9. Da aber die Bewerber um das Amt eines aktiven Richters nunmehr die Bedingungen in bezug auf Zulassungsprüfung im Auswahlverfahren, Anwärterdienst oder Prüfung der beruflichen Eignung zu erfüllen haben, denen die stellvertretenden Richter nicht unterliegen, indem für diese die Ernennungsbedingungen so geblieben sind, wie sie vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 18. Juli 1991 galten, scheint es keine angemessene Rechtfertigung dafür zu geben, auch die stellvertretenden Richter, die nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ernannt werden, von der Prüfung der beruflichen Eignung zu befreien. Aus den Vorarbeiten ist nicht ersichtlich - und es leuchtet dem Hof nicht ein -, wodurch die einer Kategorie von Bewerbern eingeräumte Gunst gerechtfertigt wäre. Die vom Ministerrat nahegelegte Auslegung, die zu B.2 zurückgewiesen wird, scheint übrigens anzudeuten, daß diese Begünstigung nicht der grundlegenden Zielsetzung der Reform entsprechen würde.

B.10. Der Klagegrund ist also als ernsthaft zu bewerten, allerdings nur insofern, als die angefochtene Bestimmung auf die nach dem 1. Oktober 1993 - dem Tag des Inkrafttretens des Gesetzes vom 18. Juli 1991 - ernannten stellvertretenden Richter anwendbar ist.

*Hinsichtlich der Gefahr eines schwerlich wiedergutzumachenden, ernsthaften Nachteils*

B.11. Um dem zweiten in Artikel 20 1° des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 genannten Erfordernis zu genügen, müssen die Parteien, die die einstweilige Aufhebung beantragen, in ihrer Klageschrift dem Hof konkrete Tatsachen vorlegen, die hinreichend aufzeigen, daß die unmittelbare Durchführung der angefochtenen Bestimmung ihnen einen ernsthaften und schwerlich wiedergutzumachenden Nachteil zufügen kann.

B.12.1. Der Kläger, der sich um zwei offene Stellen eines stellvertretenden Richters bewirbt, bringt zunächst vor, daß die unmittelbare Durchführung der angefochtenen Bestimmung ihm einen schwerlich wiedergutzumachenden, ernsthaften Nachteil zufügen könne, indem sie zur Folge habe, daß er für diese offenen Stellen eine stärkere Konkurrenz werde ertragen müssen.

B.12.2. Der Hof stellt fest, daß der vorgebrachte Nachteil sich auf die Chancen des Klägers bezieht, zum stellvertretenden Magistraten ernannt zu werden, wohingegen die angefochtene Bestimmung nur die Bedingungen bezüglich der Ernennung zum aktiven Magistraten betrifft.

Die möglichen Auswirkungen des Inkrafttretens der angefochtenen Bestimmung auf die Bewerbungen um Ämter eines stellvertretenden Richters und auf die Ernennungsentscheidungen sind zu schwach und hängen in zu geringem Maße mit der angefochtenen Bestimmung zusammen, als daß davon ausgegangen werden könnte, daß sie sich aus ihrer Durchführung ergäben.

Insofern, als der Kläger auch jenen Umstand als einen Nachteil betrachtet, daß infolge der angefochtenen Bestimmung mehr Kandidaten sich um die Ämter eines stellvertretenden Richters, um die er sich selbst bewirbt, beworben hätten, ist festzuhalten, daß aus den vom Kläger vermittelten Angaben hervorgeht, daß die in Artikel 287 des Gerichtsgesetzbuches für die Einreichung der Bewerbungen um diese Ämter vorgesehene Frist zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des angefochtenen Gesetzes bereits abgelaufen war. Die einstweilige Aufhebung der angefochtenen Bestimmung kann also weder diesen Nachteil beseitigen, noch dessen Verwirklichung verhindern.

B.13.1. Sowohl der Kläger als auch die Klägerin bringen des weiteren vor, daß die angefochtene Bestimmung dazu führe, daß sie in dem Fall, wo sie sich in Zukunft um offene Stellen eines aktiven Magistraten bewerben würden, die Konkurrenz von zum stellvertretenden Richter ernannten Kandidaten zu ertragen hätten.

B.13.2. Die Klägerin hat nicht an der Prüfung der beruflichen Eignung teilgenommen, leistet nicht den gerichtlichen Anwärterdienst und hat diesen auch nicht geleistet. Es genügt somit die Feststellung, daß sie weder die Voraussetzungen für die Ernennung zum aktiven Magistraten erfüllt, noch irgendein Element vorbringt, aus dem hervorgehen würde, daß sie während der Zeitspanne der Anhängigkeit der Rechtssache beim Hof diese Voraussetzungen erfüllen wird. Die unmittelbare Durchführung der angefochtenen Bestimmung kann ihr demzufolge unmöglich einen Nachteil zufügen.

B.13.3. Der Kläger hat zwar die Prüfung der beruflichen Eignung bestanden und erfüllt auch die Voraussetzungen für die Ernennung in einige Ämter eines aktiven Magistraten. Der Kläger beschränkt sich jedoch darauf, in äußerst allgemeinen Termini vorzubringen, daß er sich in Zukunft um offene Stellen eines aktiven Magistraten bewerben könnte. Er legt nicht dar, daß er sich um offene Stellen eines aktiven Magistraten beworben hätte, und bringt kein einziges Element vor, aus dem mit angemessener Wahrscheinlichkeit hervorgehen würde, daß er seine Bewerbung um Ämter eines aktiven Magistraten einreichen wird, die frei werden sollen, ehe der Hof über die Nichtigkeitsklage befunden hat. Der Kläger bringt also keine konkreten Tatsachen oder Hinweise vor, aus denen hervorgehen würde, daß die unmittelbare Durchführung der angefochtenen Bestimmung ihm persönlich einen schwerlich wiedergutzumachenden, ernsthaften Nachteil zufügen könnte.

B.14. Aus dem Vorstehenden ergibt sich, daß eine der beiden Bedingungen, die durch Artikel 20 1° des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 vorgeschrieben sind, nicht erfüllt ist. Die Klage auf einstweilige Aufhebung ist also zurückzuweisen.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

weist die Klage auf einstweilige Aufhebung zurück.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 3. März 1994.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) L. Potoms

(gez.) L. De Grève